



**Sonderrichtlinien
zur Ersterfassung und Erstbewertung
beim Zweckverband Musikschule
Coesfeld - Billerbeck - Rosendahl**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Ziele und Verfahrensschritte der Erfassung u. Bewertung.....	4
3	Bewertungsgrundlagen für die Eröffnungsbilanzierung nach dem NKF	5
4	Bewertungstichtag.....	5
5	AFA-Tabelle / Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände	5
6	Ablauf der Einführungsinventur	6
7	Grundsätzliches zur Bewertung	6
8	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	7
9	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	7
9.1	Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert unter 60 Euro (netto)	7
9.2	Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert zwischen 60 und 410 Euro (netto).....	8
9.3	Einzelbewertung der beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert ab 410 Euro (netto)	8
9.3.1	Nutzungsdauern.....	9
9.3.2	Mobiliar Schulungsräume	10
9.3.3	Instrumente	10
9.3.4	BGA -allgemein-.....	10
10	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11
10.1	Forderungen	11
10.1.1	Allgemeine Erläuterungen	11
11	Liquide Mittel.....	11
12	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11
13	Eigenkapital	12
13.1	Allgemeine Rücklage	12
13.2	Ausgleichsrücklage	12
14	Sonderposten	12
14.1	Sonderposten für Zuwendungen	13
14.2	Sonstige Sonderposten.....	13
15	Rückstellungen	14
15.1	Sonstige Rückstellungen.....	14
15.1.1	Urlaubsrückstellungen	14
15.1.2	Überstundenrückstellungen.....	14
15.1.3	Übrige Rückstellungen	15
16	Verbindlichkeiten.....	15
16.1	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15

16.2	Sonstige Verbindlichkeiten.....	15
16.2.1	Allgemeine Erläuterungen	15
16.2.2	Sonstige Verbindlichkeiten	16
16.2.3	Fremde Finanzmittel.....	16
17	Passive Rechnungsabgrenzung.....	16
18	Anlagen	16
18.1	Anlage - AFA-Tabelle der Musikschule	16

1 Einleitung

Die nachstehenden Sonderrichtlinien wurden von der Kämmerei in Abstimmung mit den für die Erfassung und Bewertung zuständigen Mitarbeitern der Musikschule während der Einführungsinventur erarbeitet. Sie dienen zur Dokumentation der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die im Bilanzanhang zu erläutern sind.

2 Ziele und Verfahrensschritte der Erfassung u. Bewertung

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten der Musikschule ist für die vollständige Einrichtung des doppelten Haushaltswesens erforderlich. Um das Ziel zu erreichen, den gesamten Ressourcenverbrauch abzubilden, ist insbesondere die Ermittlung des abnutzbaren Anlagevermögens und der entsprechenden Abschreibungen notwendig. Gleichzeitig erfolgt diese Ermittlung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz. Die Bilanz schafft einen Überblick über den Vermögensbestand und die Vermögensstruktur.

Grundsätzlich ist es das Ziel der Erfassung und Bewertung ein "den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" zu liefern.

Dieses Ziel ist allerdings nicht isoliert zu betrachten. Ihm steht in vielen Bereichen das Wirtschaftlichkeitsprinzip entgegen, dessen Beachtung auch handelsrechtlich gilt und das für die Eröffnungsbilanzierung im Rahmen des NKF eine besondere Rolle spielen soll.

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung ist daher nicht allein darauf abzustellen, wie der "richtige" Zeitwert ermittelt werden kann, sondern es ist abzuwägen, welche Art der Wertermittlung unter Betrachtung von Aufwand und Nutzen zu guten und praktikablen Ergebnissen führt.

Das Verfahren zur Ermittlung von Werten des Anlagevermögens setzt sich grundsätzlich aus den beiden Schritten "Erfassung" und "Bewertung" zusammen. Bei der Erfassung geht es zunächst darum, alle Vermögensgegenstände vollständig aufzulisten. Dabei sollten alle Informationen, die anschließend bei der Wertermittlung von Bedeutung sein könnten, nach Möglichkeit mit erfasst werden.

Im Zuge der Bewertung werden die zuvor erfassten Informationen ausgewertet. Es wird dabei zunächst entschieden, ob eine Aktivierung d.h. eine Erfassung in der Bilanz im Einzelfall erfolgt. Anschließend wird endgültig festgelegt, nach welchem Verfahren die Wertermittlung erfolgen soll; im Regelfall werden die Erfassungs- u. Bewertungsmethoden vor Beginn der Erfassung festgelegt. Hierzu sind dann evtl. noch weitere Informationen einzuholen. Letztlich wird ein Wert für das jeweilige Anlagegut ermittelt.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung nach NKF ergibt sich gegenüber einer normalen Eröffnungsbilanzierung eine Besonderheit. Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, vor Aufnahme des Buchungsbetriebs eine vollständige Eröffnungsbilanz erstellt zu haben.

Nach den rechtlichen Vorgaben reicht es aus, wenn die Eröffnungsbilanz mit dem ersten Jahresabschluss festgestellt wird (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)). Da aber die

bilanziellen Abschreibungen auf der anderen Seite Teil des doppischen Haushalts sind, müssen sie im Rahmen der Haushaltsplanung bereits vor dem Buchungsbetrieb und damit vor Einbringung des ersten doppischen Haushaltsplanes (erster NKF-Haushalt zum 1.1.2009) ermittelt werden. Es war insoweit eine vorläufige Wertermittlung für die Aufstellung des NKF-Haushaltes der Musikschule erforderlich.

3 Bewertungsgrundlagen für die Eröffnungsbilanzierung nach dem NKF

Nach dem NKFG erfolgt die erstmalige Bewertung des Anlagevermögens nach "vorsichtig geschätzten Zeitwerten". Dieser betriebswirtschaftliche Wertbegriff bedarf zur praktischen Umsetzung der Erläuterung. Dieser Begriff umschreibt keinen "bestimmten Wert". Es ist vielmehr zu entscheiden, welcher Wert unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips und der Verhältnisse des Einzelfalls der sinnvollste Wert ist. Die besondere Betonung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips ("Der Kaufmann rechnet sich eher zu arm als zu reich.") zielt darauf, dass ein zu hoher Bilanzansatz in jedem Fall vermieden werden soll.

Im Ergebnis ist zunächst festzustellen, dass die Grundaussage des NKFG zur Eröffnungsbilanzierung nach "vorsichtig geschätzten Zeitwerten" nur Anhaltspunkte für mögliche konkrete Wertermittlungsverfahren gibt und darauf abzielt eine aktuelle aber tendenziell eher niedrige Bewertung vorzunehmen. Verschiedene mögliche Verfahren zur Ermittlung der Werte werden nachfolgend dargestellt. Dabei können grundsätzlich alle Verfahren als NKF-konform angesehen werden, die darauf abzielen einen (vorsichtigen) Zeitwert zu ermitteln.

4 Bewertungsstichtag

Einheitlicher Stichtag der Bewertung für die nachfolgenden Verfahren ist der **31.12.2008**, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Ab dem 1.1.2009 in Betrieb genommene Anlagen werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

5 AFA-Tabelle / Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Die Abschreibungssätze bzw. Nutzungsdauern sind den nachfolgenden Erläuterungen der jeweiligen Erfassungs- u. Bewertungsverfahren vorangestellt. Sie finden sich jedoch auch gesammelt in der als Anlage beigefügten AFA-Tabelle der Musikschule Coesfeld wieder.

Sollte ein Anlagegut nicht in dieser AFA-Tabelle aufgeführt sein, sind in Absprache mit der Inventurleitung Nutzungsdauern zu ermitteln, die dann der Abschreibungstabelle hinzugefügt werden. Abweichungen von der AFA-Tabelle können nur in Absprache mit der Inventurleitung vorgenommen werden.

Grundlage für die Bestimmung der Nutzungsdauern ist die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen (NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände, Anlage 15 der Muster zur GemHVO). Diese ist gem. § 35 Abs. 3 GemHVO NRW zwingend anzuwenden. Innerhalb der

vorgegebenen Bewertungsrahmen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die jeweilige Nutzungsdauer zu bestimmen. Eine von der Abschreibungstabelle für Kommunen abweichende Festlegung der Nutzungsdauer sollte grundsätzlich nicht erfolgen.

Ist im Einzelfall ein Vermögensgegenstand nicht in der NKF-AfA-Tabelle aufgeführt, so ist eine sachgerechte Einschätzung der Nutzungsdauer vorzunehmen. Hierfür können die steuerlichen AfA-Tabellen oder aber auch AfA-Tabellen von Fachverbänden (z. B. KGSt) herangezogen werden. Kommunalspezifische Besonderheiten und Erfahrungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

(Quelle: Kommentar der GPA zur GemHVO, § 35 Abs. 3)

6 Ablauf der Einführungsinventur

Der Inventurrahmen der Einführungsinventur stellt sich wie folgt dar:

Der Umstellungszeitplan für die Musikschule grenzt die Inventur sachlich und zeitlich ab.

Die Inventurleitung obliegt dem Leiter der Musikschule

Die Aufnahmeleitung liegt beim stellvertretenden Leiter der Musikschule.

Die Musikschule beauftragt die Kämmerei der Stadt Coesfeld mit der Unterstützung bei der Durchführung der Inventur und mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz incl. der buchungstechnischen Abwicklung.

Die die Erfassung und Bewertung durchführenden Personen (Aufnahmeteams) werden von der Musikschulleitung im Rahmen eines „Runden Tisches“ zum Auftakt der Inventur bestimmt. Die Arbeitsgruppe des „Runden Tisches“ besteht aus Vertretern der Kämmerei und der Musikschule.

Die Ergebnisse der Inventur werden grundsätzlich im Excel-Format erfasst und anschließend über eine Schnittstelle in die Anlagenbuchhaltung (newsystem kommunal) übernommen.

Die Vollständigkeit der Erfassung sowie die Richtigkeit der Bewertungsergebnisse sind durch Unterschriftsleistung des Leiters der Musikschule und eines weiteren Mitarbeiters des Aufnahmeteams zu bestätigen.

7 Grundsätzliches zur Bewertung

Die Bewertung wird grundsätzlich in zwei Schritten vorgenommen, sofern in dieser Sonderrichtlinie keine anderen Regelungen getroffen werden:

a) Ermittlung des aktuellen Anschaffungswertes als Ausgangsbasis

Grundsätzlich wird für jedes Anlagegut der aktuelle Anschaffungs- bzw. Herstellungswert ermittelt. Vereinfachend können für Anlagegüter, die in größerer Zahl vorhanden sind, Durchschnittspreise zur Bewertung herangezogen werden. Sofern aktuelle Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nur schwer ermittelbar sind, können auch die auf den Bilanzstichtag indizierten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen werden.

b) Ermittlung des Bilanzwertes

Um den vorsichtig geschätzten Zeitwert zu ermitteln, ist zunächst die wirtschaftliche Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes zum 31.12.2008 festzulegen. Anschließend ist der Zeitwert zum Bilanzstichtag zu ermitteln. Anhand der festgelegten regulären Nutzungsdauer und der ermittelten wirtschaftlichen Restnutzungsdauer lässt sich ein fiktives Anschaffungsjahr ermitteln. Mit diesen Daten kann die Wertminderung bis zum 31.12.2008 (bisherige fiktive Abschreibung) errechnet werden. Der Wiederbeschaffungswert abzüglich der bisherigen Wertminderung ergibt dann den Zeitwert zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr wird bei der Ermittlung des Restbuchwertes nach dem Vorsichtsprinzip bereits voll abgeschrieben.

Aktiva

Anlagevermögen

8 Immaterielle Vermögensgegenstände

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören alle Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Das sind zum Beispiel Konzessionen, Patente, Nutzungsrechte und auch EDV-Software. Weiterhin müssen die immateriellen Vermögensgegenstände selbständig nutzbar und bewertbar sein.

9 Betriebs- u. Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) der Musikschule gehören z.B. Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Büromaschinen, EDV-Hardware und die musikschuleigenen Musikinstrumente.

Instrumente, die vom Förderverein angeschafft wurden, stehen nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Musikschule. Zwar hat die Musikschule die reale Verfügungsmacht über die Instrumente, indem sie diese verleiht und unterhält, allerdings kann die Musikschule Dritte nicht auf Dauer von der Nutzung ausschließen, insbesondere nicht den Förderverein selbst. Somit werden die vom Förderverein angeschafften Musikinstrumente nicht in das Anlagevermögen der Musikschule aufgenommen.

9.1 Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert unter 60 Euro (netto)

Gem. § 56 Abs. 1 GemHVO müssen Wertgegenstände mit einem Zeitwert von weniger als 410 Euro (netto) nicht angesetzt werden. Dies beinhaltet auch, dass gem. § 29 Abs. 3 GemHVO auf die Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit einem wertmäßigen Betrag von unter 60 Euro verzichtet werden kann.

Bei der Musikschule wird von diesem Verzicht Gebrauch gemacht. Gegenstände des Anlagevermögens mit einem Wiederbeschaffungswert von unter 60 Euro werden nicht erfasst und auch nicht bewertet.

9.2 Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert zwischen 60 und 410 Euro (netto)

Gem. § 56 Abs. 1 GemHVO müssen Wertgegenstände mit einem Zeitwert von weniger als 410 Euro (netto) nicht angesetzt werden. Durch diese Vorschrift wird zugelassen, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände mit einem Zeitwert von unter 410 Euro (netto) nicht aktiviert werden müssen. Diese Vereinfachung führt auch dazu, dass im Rahmen der Inventur für die Eröffnungsbilanz solche wertmäßigen Vermögensgegenstände nicht erfasst und somit auch nicht bewertet werden müssen.

Bei der Musikschule wird von diesem Verzicht in der Weise Gebrauch gemacht, dass Gegenstände des Anlagevermögens mit einem Wiederbeschaffungswert zwischen 60 und 410 Euro (netto) grundsätzlich nicht erfasst und auch nicht bewertet werden.

Es ist jedoch festzustellen, ob die Summe aller gleichartigen Vermögensgegenstände innerhalb des Gesamtvermögens der Musikschule von Bedeutung ist. Dies wird z.B. bei der Einrichtung der Schulungsräume der Fall sein.

Liegt der aktuelle Anschaffungswert des einzelnen Vermögensgegenstandes unter 410 Euro (netto), hat jedoch die Gesamtheit aller gleichartigen Vermögensgegenstände eine Bedeutung für das Gesamtvermögen oder sollen sie aus anderen Gründen wertmäßig in der Bilanz abgebildet werden, so sind diese Vermögensgegenstände zu erfassen und zu bewerten.

Erscheint der Wert aller gleichartigen Vermögensgegenstände im Rahmen des Gesamtvermögens allerdings als unwesentlich (z.B. Bücher in Schulbibliotheken, Spielzeug, Geschirr), kann vom Aktivierungswahlrecht Gebrauch gemacht werden mit der Folge, dass eine Erfassung und Aktivierung für die Eröffnungsbilanz unterbleibt.

9.3 Einzelbewertung der beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert ab 410 Euro (netto)

Die hierunter fallenden beweglichen Vermögensgegenstände werden gem. § 56 Abs. 1 GemHVO und unter der Fiktion der Sofortabschreibung erst ab einem aktuellen Anschaffungswert von 410 Euro (netto) erfasst und bewertet.

Bei der Musikschule wird das Aktivierungswahlrecht gem. § 56 Abs. 1 GemHVO in der Weise wahrgenommen, dass grundsätzlich Vermögensgegenstände bereits ab einem aktuellen Anschaffungswert (Wiederbeschaffungswert) von 410 Euro (netto) aktiviert werden, auch wenn der Zeitwert bereits geringer als 410 Euro (netto) ist.

Dies führt dazu, dass alle noch im Gebrauch befindlichen Vermögensgegenstände, auch wenn sie am Eröffnungsbilanzstichtag nicht mehr einen Zeitwert von 410 Euro ohne Umsatzsteuer haben, aus Vollständigkeitsgründen und zur besseren Darstellung der

Vermögensstruktur für die Eröffnungsbilanz aktiviert werden sollen. Diese Vorgehensweise wurde auch vor dem Hintergrund gewählt, dass nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen der Anschaffungs- und Herstellungswert dem Zeitwert entspricht. Dies schafft eine durchgängige Vorgehensweise bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und beim laufenden Buchungsgeschäft.

Nach § 54 GemHVO ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Grundlage ist die Bewertung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Die Bewertung erfolgt auf Basis von Wiederbeschaffungswerten oder - bei zeitnaher Anschaffung bzw. wenn kein Wiederbeschaffungswert zu ermitteln ist - auf Basis von historischen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung. Sofern bei einer Bewertung auf Basis von historischen Anschaffungskosten keine zeitnahe Anschaffung vorliegt (vor 01.01.2008), ist eine Indizierung anhand des Verbraucherpreisindex NRW vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 7 b) näher beschriebenen zu ermittelnden Alterswertminderung ergibt sich der vorsichtig geschätzte Zeitwert zum 01.01.2009.

Durch die grundsätzliche Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ab 410 Euro (netto), können auch Zeitwerte zum 31.12.2008 von unter 410 Euro angesetzt werden. Wenn für diese Gegenstände gleichzeitig eine Restnutzungsdauer größer 0 Jahre festgelegt wird, werden diese Gegenstände mit dem dann errechneten Zeitwert aktiviert. Für diese Gegenstände wird grundsätzlich auf das Wahlrecht zur Aktivierung mit dem Erinnerungswert von 1 Euro verzichtet.

Ergibt sich am Bilanzstichtag ein Wert für den Vermögensgegenstand unter 410 Euro (netto), kann aber auch auf eine Bewertung verzichtet werden. Dies ist der Fall, wenn z.B. der Gegenstand erheblich älter als die reguläre Nutzungsdauer ist oder der Wiederbeschaffungswert nur knapp über 410 Euro liegt, und der Gegenstand beim Ansatz der regulären Nutzungsdauer bereits abgeschrieben wäre. Diese Gegenstände werden mit dem Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt. Hierfür ist dann eine Erklärung für den Wertansatz notwendig. Obwohl für diese Gegenstände mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro keine Abschreibung mehr anfällt, wird eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer für diese Gegenstände festgelegt.

9.3.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
<u>-Büro- und Geschäftsausstattung-</u>		
Büromöbel, Mobiliar	10 - 20	20
Bürodrehstühle	10 - 20	10
PC's, Server, Netzwerkkomponenten, Monitore, Drucker u. weitere Peripheriegeräte	3-5	5
Einbauküche, Küchenmöbel	KGSt 15 - 20	15
Küchenelektrogeräte	KGSt 10 - 15	15
Beschallungsanlagen (Verstärker, Lautsprecher u.a.)	KGSt 7 - 10	10

-Instrumente-		
Streichinstrumente	KGSt 8 - 12	12
Blasinstrumente	KGSt 10 - 15	15
Schlaginstrumente	KGSt 10 - 15	15
Klavier / Flügel	KGSt 15 - 20	20
Akkordeon	KGSt 15 - 20	15

Das NKF gibt hier nur einen groben Rahmen vor und geht nicht auf Einzelgeräte ein. Daher werden bei vielen Gegenständen die spezielleren Vorgaben der KGSt zugrunde gelegt.

9.3.2 Mobiliar Schulungsräume

Die Wiederbeschaffungswerte für das Mobiliar in den Schulungsräumen liegen für einen Einzelgegenstand unter 410 Euro. Jedoch hat hier die Gesamtheit aller gleichartigen Vermögensgegenstände eine Bedeutung für das Gesamtvermögen der Musikschule. Somit sind diese Gegenstände zu erfassen und auch zu bewerten. Die Bewertung einzelner Gegenstandsgruppen (z. B. Stühle, Tische o. ä.) kann anhand von Schlüsselgrößen vorgenommen werden.

Für die Bewertung werden je Gegenstand die Anschaffungspreise aus Rechnungen, Aufträgen und Katalogen ermittelt. Für die Ermittlung der Wiederbeschaffungswerte zum 01.01.2009 wird eine Indizierung vorgenommen. Die Erfassung und Bewertung erfolgt nach dem Einzelwertprinzip.

9.3.3 Instrumente

Die Instrumente der Musikschule werden nach den grundlegenden Regelungen erfasst. Die Bewertung erfolgt auf Grund von aktuellen Einkaufsrechnungen, aktuellen Katalogpreisen und zum Teil auch durch Schätzungen durch die Musikschullehrer. Hierdurch wird eine Bewertung mit aktuellen Wiederbeschaffungswerten sichergestellt, so dass auch keine Indizierung vorzunehmen war.

Teilweise erfolgt bei bestimmten Instrumentengruppen auch eine Erfassung bei einem Wert unter 410 Euro (netto). Dies erfolgt auf Grund der einheitlichen Erfassung der Musikinstrumente bei den Instrumentengruppen (z.B. bei den Violinen)

9.3.4 BGA -allgemein-

Alle weiteren relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet.

Umlaufvermögen

10 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

10.1 Forderungen

10.1.1 Allgemeine Erläuterungen

Soweit möglich, werden die Forderungen für die NKF-Eröffnungsbilanz aus den Kassenunterlagen (Kasseneinnahmereste zum 31.12.2008) übernommen. Auf Grund des kleinen Debitorenkreises kann eine Überprüfung der Einzelforderungen ohne großen Aufwand erfolgen. Wertberichtigungen werden daher gezielt als Einzelwertberichtigung vorgenommen. Eine Notwendigkeit zu einer Pauschalwertberichtigung besteht daher nicht.

Sofern für entsprechende Ansprüche der Musikschule für zurückliegende Zeiten noch keine Annahme-Anordnungen zum Soll gestellt worden sind, werden diese Ansprüche der Musikschule für die NKF-Eröffnungsbilanz ermittelt.

Der Ausweis der Forderungen in der Bilanz erfolgt in den folgenden Rubriken:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
 - Gebührenforderungen
 - Forderungen aus Transferleistungen
 - Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen
- Privatrechtliche Forderungen
 - gegenüber dem privaten Bereich
 - gegenüber dem öffentlichen Bereich
- Sonstige Forderungen

Die Zuordnung der einzelnen Forderungsposten zu den Rubriken wird durch die entsprechenden Einstellungen in der Buchungssoftware sichergestellt.

11 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden durch die Feststellung der Guthaben der Girokonten der Musikschule per Saldenbestätigung ermittelt.

12 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit wird auf eine Bilanzierung als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet, sofern der Abgrenzungsbetrag unter 500 EUR incl. MWST liegt.

Passiva

13 Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage sind hier nicht angesprochen, da es sich in Abhängigkeit der Werte der anderen Bilanzposten um rechnerische Größen (Residualgrößen) handelt.

13.1 Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt sich um eine Residualgröße, die sich rechnerisch aus den Werten der anderen Bilanzposten (Aktiva ./.

 übrige Posten der Passivseite der Bilanz) ergibt.

13.2 Ausgleichsrücklage

Die Berechnung der Ausgleichsrücklage erfolgt gem. § 19a GKG NRW.

Gem. § 19a GKG kann bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen, eine Ausgleichsrücklage gebildet werden. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen.

Für die Berechnung der Ausgleichsrücklage können nach § 19a GKG die Netto-Ist-Einnahmen der Musikschulumlage zu Grunde gelegt werden:

14 Sonderposten

Nach § 43 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt wurden, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Diese gesonderte Darstellung der (Finanz-)Leistungen Dritter zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen trägt dazu bei, dass die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Musikschule vermittelt.

Für jeden bezuschussten Vermögensgegenstand ist jeweils – auch bei möglicher Existenz mehrerer Zuwendungsgeber – nur ein Sonderposten zu bilden und diesem Vermögensgegenstand zuzuordnen. In der Folge sind die Sonderposten entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen, so dass dann dem jährlichen Ab-

schreibungsaufwand ein Ertrag aus der Auflösung des jeweils zugeordneten Sonderpostens gegenüber steht.

Nachfolgend ist die Gliederung der Sonderposten für die Bilanz der Musikschule dargestellt:

- Sonderposten für Zuwendungen
- Sonstige Sonderposten

14.1 Sonderposten für Zuwendungen

Erhaltene und nicht rückzahlbare investive Zuwendungen sind als Sonderposten zu bilanzieren, soweit der Zuwendungsgeber die Zuwendung zur zweckgebundenen Aufgabenerfüllung (Finanzierung von Vermögensgegenständen) gewährt hat. Die Zweckbindung kann sich aus gesetzlichen Vorgaben bzw. aus der konkreten Festlegung des Zuwendungsgebers ableiten. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht in der Regel nach zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung nicht mehr. Die Bilanzierung erhaltener Zuwendungen als Sonderposten und die Ermittlung des anzusetzenden Wertes erfolgt im Gleichklang mit der Aktivierung des zugehörigen Vermögensgegenstandes.

14.2 Sonstige Sonderposten

Sonderposten bei Schenkungen

Für derartige Vorgänge kommt ein Ansatz in der Bilanz als sonstiger Sonderposten in Betracht.

Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen, die die Musikschule, in der Regel für einen bestimmten Zweck, erhalten hat, sind bilanziell wie erhaltene Zuwendungen zu behandeln. Soweit die Schenkung in Form einer Sachleistung erbracht wurde, sind für den betroffenen Vermögensgegenstand die Anschaffungskosten zu ermitteln, die im Zeitpunkt seines Erwerbs hätten aufgewendet werden müssen. Der aktuelle Zeitwert des erhaltenen Vermögensgegenstandes ist zu ermitteln und stellt den aktivierungsfähigen Anschaffungswert dar. Letzterer ist als Wertansatz für den Sonderposten zu übernehmen.

Mit dem Umzug der Musikschule in das WBK im Jahr 2001 wurden die neuen Unterrichtsräume mit neuem Mobiliar ausgestattet. Diese Erstausrüstung wurde aus dem Haushalt der Stadt Coesfeld finanziert. Zusätzlich wurden im Jahr 2001 auch noch einige Musikinstrumente durch die Stadt Coesfeld beschafft. Diese Gegenstände wurden dann der Musikschule überlassen. Schriftliche Vereinbarungen zu diesem Sachverhalt konnten nicht gefunden werden. Ferner konnte auch nicht festgestellt werden, ob die anderen beiden Mitgliedskommunen sich an der Finanzierung der Gegenstände beteiligt haben.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass diese Gegenstände der Musikschule kostenlos überlassen wurden und somit auch beim Sachanlagevermögen zu erfassen sind. Aus diesem Grund sind für diese Gegenstände somit auch Sonderposten in gleicher Höhe auf der Passiv-Seite der Bilanz einzustellen.

Das Eigentum der vom Förderverein angeschafften Instrumente ist, wie auch schon unter Punkt 9 dargestellt, nicht auf den Zweckverband übergegangen. Die Instrumente werden deshalb nicht als Anlagevermögen bilanziert, weshalb auch auf der Passivseite die Bildung eines Sonderpostens entfällt.

15 Rückstellungen

15.1 Sonstige Rückstellungen

Diese Rückstellungen sind gem. § 36 Abs. 4 GemHVO für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind. Es handelt sich hier um Auszahlungen, die erst nach dem 31.12.2008 erfolgen werden, deren wirtschaftliche Ursache jedoch vor diesem Zeitpunkt liegt. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht und die Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Durch die Bildung von Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz wird die Auszahlung über diese Rückstellung abgewickelt und belastet damit nicht den laufenden Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres.

Inbesondere zählen zu den Geschäftsvorfällen, für die Rückstellungen gem. § 36 Abs. 4 GemHVO zu bilden sind (Die nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!):

- Ausstehende Handwerkerrechnungen (Leistung in 2006, Rechnung jedoch erst nach dem 31.12.2006)
- sonstige Erstattungs- oder Rückzahlungsverpflichtungen
- Urlaubs- und Überstundenrückstellungen

Rückstellungen sind nur zu bilden, soweit die Geringfügigkeitsgrenze von 500 € pro Geschäftsvorfall überschritten wird.

15.1.1 Urlaubsrückstellungen

Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der am 31.12.2008 vorhandenen Resturlaubstage und der für die jeweiligen Mitarbeiter maßgeblichen tatsächlichen Stundensätze.

15.1.2 Überstundenrückstellungen

Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der bis zum 31.12.2008 geleisteten Mehrarbeit, für die noch kein Ausgleich durch Zahlung einer Vergütung oder Gewährung von Freizeit erfolgt ist und der für die jeweiligen Mitarbeiter maßgeblichen tatsächlichen Stundensätze.

15.1.3 Übrige Rückstellungen

Hier kommt beispielsweise die im Jahr 2008 bei der Musikschule nur zum Teil ausgeschütteten Mittel für die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) in Betracht, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Dienstvereinbarung vorlag. Der verbleibende Restbetrag erhöht daher auf Grund der tariflichen Bestimmungen automatisch die Mittel für das Jahr 2009. Somit ist für den einbehaltenen Teil des Leistungsentgeltes eine Rückstellung zu bilden, da diese Mittel wirtschaftlich dem Jahr 2008 zuzurechnen sind.

Andere Rückstellungen, beispielsweise für

- Pensionslasten,
- Deponien und Altlasten,
- unterlassene Gebäudeinstandhaltungen

sind nicht zu bilden, da eine Beschäftigung von Beamten beim Zweckverband nicht erfolgt und die genutzten Räumlichkeiten der Musikschule angemietet sind.

16 Verbindlichkeiten

16.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Sofern Rechnungen bereits am 31.12.2008 vorlagen und insoweit die Ansprüche Dritter nach Grund und Höhe fest standen, die Ursache für diese Ansprüche vor dem 31.12.2008 liegt, die mit den Ansprüchen verbundenen Rechnungen jedoch noch nicht vor dem 01.01.2009 vorkontiert und der Fibu zugeleitet worden sind, wird hierfür keine Rückstellung gebildet, sondern eine Verbindlichkeit der Stadt Coesfeld in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden aufgrund der Buchungen „auf Alt“ zum 31.12.2008 anhand der Liste „Saldo nach Sachkonten“ ermittelt. Sie werden beim folgenden Sammelkonto ausgewiesen:

SK 355001 Verb. aus Lieferungen und Leistungen

16.2 Sonstige Verbindlichkeiten

16.2.1 Allgemeine Erläuterungen

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden aufgrund der Buchungen „auf Alt“ zum 31.12.2008 anhand der Liste „Saldo nach Sachkonten“ bzw. aufgrund des Saldovortrages ermittelt und bilanziert. Soll-Bestände (Vorschüsse) werden als Forderung in der Bilanz ausgewiesen.

Die Übernahme der Kasseneinnahmereste als offene Posten zum 31.12.2008 wurde mit dem Buchungssatz „Debitor (Soll) an Ertragskonto (Haben)“ vorgenommen. In einigen Fällen

wurde als Gegenkonto aber auch ein Konto des Bereiches „Sonstige Verbindlichkeiten“ verwendet (Mahn- und Vollstreckungsgebühren für Musikschulforderungen, die der Stadt Coesfeld zustehen). Durch diese Buchung im „Haben“ wird der Bestand der Passivkonten erhöht. Diese Gegenbuchungen der Debitoren im Bereich „Fremde Finanzmittel“ stellen daher Verbindlichkeiten der Musikschule dar. Nach Erfüllung der Forderungen, sind die Beträge an andere Stellen (z.B. Stadt Coesfeld) abzuführen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten lassen sich in verschiedene Bereiche aufteilen. Nachfolgend werden die unterschiedlichen Positionen der einzelnen Bereiche näher erläutert.

16.2.2 Sonstige Verbindlichkeiten

- Die „Anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ SK 379193 werden aufgrund der Buchungen „auf Alt“ zum 31.12.2008 anhand der Liste „Saldo nach Sachkonten“ ermittelt. Es handelt sich um ein Sammelkonto für Kreditorenverbindlichkeiten.
- Überzahlungen bei den Debitoren zum 31.12.2008. Diese sind als Posten der „kreditorischen Debitoren“ als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen.

16.2.3 Fremde Finanzmittel

- Gegenbuchung von Debitorenforderungen. Die Forderungen im Bereich „Fremde Finanzmittel“ in der Bilanz der Musikschule stellen gleichzeitig auch in gleicher Höhe Verbindlichkeiten der Musikschule gegenüber anderen Stellen dar.

17 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

18 Anlagen

18.1 Anlage - AFA-Tabelle der Musikschule